



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.V. Sessio Publica XXX. im Fürsten-Rath zu Oßnabrück &

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

Ursachen und Motiven unfehlbarlich erfolgt, die Präzidenten und Assessoren dadurch in etwas animiret, die Justiz im Reich administrirt und dergleichen gefasste Resolution eingestellt blieben seyn; Dieweilen aber ein solches dato, Zweifels frey anderer eingefallener Verhinderung halber, nicht erfolgt, die Noth der Präzidenten und Assessoren gleichwohl je länger je mehr zunimmt, und höchlich zu besorgen, da denenelben nicht förderlichst mit dem begehrten Unterhalt geholfen werden solte, es dürfften die ohne das in geringer Anzahl vorhandene sich von einander thun, ihre Gelegenheit und Wohlfahrt hin und wieder suchen, consequenter dieses höchste Gericht zu Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs nicht geringer Verschimpfung, Schaden und Nachtheil, gänglichen dissolvirt werden: Ersuchen und bitten demnach Ew. Kayserliche Majestät, in Nahmen höchst- und hochgedachter unserer gnädigst und gnädigen Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern, wir hiermit nochmahls allerunterthänigst, Dieselbe geruhen nicht allein auf alle dien- und erspriessliche Mittel, zu ehester Verschaffung der höchstnützigen vorhin eingerathenen Sicherheit und Verschonung, allergnädigst bedacht zu seyn, und dem Cammer-Gericht ehest möglich wiederfahren zu lassen, sondern auch dermahln, zu Verhütung der bevorstehenden höchstschädlichen Dissolution, sich auf die eingerathene einmahlige Juden-Capitation allergnädigst willfährig zu erklären, zu Einbringung deren alle ernste und nothwendige befehlende Kayserliche Verordnung ergehen, dadurch die Herren Präzidenten und Assessoren, bey jetzigem Abgang der gewöhnlichen Unterhaltungs-Mittel, in etwas contentiren, und denenelben dadurch Anlaß, sich länger unzertrennt beisammen zu halten, geben zu lassen, ein solches nebedeme, zu höchstfrühmlicher Administration und Conservation der heilsamen Justiz im Reich (darzu Eure Kayserliche Majestät wir förderst höchstlößlich geneigt wissen) gereicht, werden es auch unsre gnädigste und gnädige Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern hinfüher wiederum um Eure Kayserliche Majestät in allerunterthänigstem schuldigstem Gehorsam zu demeriren sich befeissen: und Eure Kayserliche Majestät thun wir dabey, in Erwartung ehester allergnädigster gewieriger Resolution, dem allmächtigen Gott

1646.
Octob.

16. Datum Münster den 13. October 1646.

Der sämtlichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster und Osnabrück.

N. V.

Sessio Publica XXX. Donnerstags den 17. Septembris hora 8 matut

N. V.
Sessio Publica XXX. im Fürsten-Rath zu Osnabrück.

Österreichisches Directorium: P. p. Sie würden ohne Zweifel vorige Woche das per Dictaturam communicirte Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht Menße Augusto abgehen lassen, empfangen und verlesen haben, darinnen sie sowohl ihrer Securität als auch Alimentation halber so sehr lamentiren, daß es wohl zu glauben, daß ihnen das letzte übern Hals kommen und sie endlich wohl gar von einander gehen und ein jeder sich und die Seinigen so gut er könne, in privato zu salviren suchen möchte. Nun hätte man zu Münster am neulichsten Montag davon deliberiren wollen, wie dann auch allhier zu Rath sey angesaget worden; weil es aber damahls andere Verhinderungen dieses Orts gegeben, so hätte es bis zu anderer Zeit und Gelegenheit verschoben werden müssen. Mittlerweil sey dort zu Münster die Consultation für sich gegangen und ihre Meynung herüber geschicket worden: welche er iso verlesen wolte, darauf Fürsten und Stände sich demselben accommodiren, oder doch sonst in andere Wege also bezeigen würden, damit ihnen in etwas Hülffe geschehe.

„Legebat Conclusum Monasteriensis.

Des ohngefährlichen Inhalts: daß 1) in puncto Securitatis denen Kayserli-

1646.
Octob.

selichen Herren Plenipotentiaris nochmals einzurathen, sie wolten sowohl mit den Königlich Französischen als auch Hispanischen Ambassadoren selbst, oder durch die Herren Mediatoren reden und handeln lassen, damit den Herren Cameralen entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich damit noch länger verweilte, durch Abführung der Guarnison und ertheilte Neutralität geholfen werde. 2) Was den punctum Salarii & alimentorum antresse: befunde man nochmals kein ander und bequemer Mittel als die Juden-Capitation und Einbringung der Restanten. Deswegen dann sowohl an Ihre Kayserliche Majestät zu schreiben, als auch Dero Herren Plenipotentiaris zu ersuchen: immittelst aber dem Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister nochmals anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts, die neglecta mortuorum oder unersehte Cammer-Gerichts-Stellen denen Anwesenden nicht zurechne, sondern damit zurück halte. Schließlich wäre den Herren Cameralen von diesem allen Part zu geben, und sie dabey zu erinnern, daß sie ihr Amt und Berrichtungen nicht deseriren; sondern nach wie vor beykommen verbleiben wolten, worbey dann auch dieses zu erläutern, daß das Anno 1641. zu Regensburg extraordinarie zu denen sonst gewöhnlichen Current- und Retardat-Terminen bewilligte dritte Theil für keine neue Anlage zu rechnen, sondern nur zu desto effectlicherer Einbringung der Restanten angeleget sey: Dahero diejenigen, welche keine Restanten mehr schuldig, damit nicht zu belegen, vielweniger aber deswegen mit der Execution zu graviren.

1646.
Octob.

Oesterreich: Man könne Oesterreichischer Seiten anderer Meynung nicht seyn, als wie Oesterreich drüber votiret. Sehe auch nicht, was man für ein besser Mittel ergreiffen könne, als was drüber geschlossen, und vor diesem alhier auch fürkommen. Dahero lauffe diese Münsterische Meynung zu exequirung des vorigen, und hätte derowegen billig dabey sein Bewenden.

Wals-Neuburg: Die Pfalz-Neuburgischen hätten zwar, wie sie vernehmen, zu Münster schon hierüber votirt, wie sie sich dann auf dasselbe wolten bezogen haben, sehen aber ohne das auch nicht, wie denen Herren Cameralibus tam in puncto Securitatis, quam Salarii anders zu rathen, als wie 1640 von Oesterreich angeführet, und zu Münster geschlossen worden.

Magdeburg: Es sey ihme gleichergestalt zu Händen kommen dasjenige Schreiben, so das Kayserliche Cammer-Gericht, sowohl ihrer Securität als dero Unterhalts wegen, abermahls abgehen lassen: hätte auch angemercket, wo die Meynung zu Münster hinausgefallen. Weil er sich nun erinnere, welchergestalt schon hiebervorn dahin geschlossen worden, daß durch die Herren Mediatoren beyderseits Königliche Französische und Spanische Herren Plenipotentiaris ersuchet, und die Stadt Speyer in eine Neutralität gesetzt werden möchte: So zweifele er nicht, es werde solches ins Werk gestellet seyn; und würde das Oesterreichische hochlöbliche Directorium berichten, was für Resolutiones an ein und andern Ort gefallen; darauf man dann ferner den Sachen nachdenken, und eines gewissen sich entschließen könnte, auf den wiederigen Fall und wann es nicht geschehen wäre, wolte es seltsam seyn, daß hier etwas deliberiret und geschlossen, hernach aber nicht exequiret werde, dahero es dann in alle Wege billig und nöthig, daß es noch ehest geschehe: Und stelle er darneben undvorgeifflich dahin, ob nicht 1640 auch alhier die Königliche Französische Herren Plenipotentiaris, als gegenwärtig, hierunter zu begrüffen. Der Salarirung halber sey es nicht mehr als billig, daß sie für ihren Fleiß, Mühe und Arbeit hinwieder ihre Ergeltlichkeit und gebührenden Lohn bekommen. Deswegen dann Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erinnern, daß sie die Stände durch Schreiben im Abstattung etwan der Helffte von denen hiebedor gewilligten Zielen erinnern und annahmen. Daß aber der vorigen Affektorum Wittven und Waisen ausgeschloffen werden sollten, scheine etwas hart; sintemahl es ja ihre Ehe-Männer und Väter einmahl verdienet, und dahero ihre Erben es billig zu fordern hätten. Im übrigen

1646. wegen der Erinnerung an die Herren Camerales, daß dieselbe bey ihrer Function
 Octob. verbleiben möchten, conformire er sich dem Münsterischen Conclufu. 1646.
 Octob.

Directorium: Zur Nachricht könnte er nicht verhalten, daß ihme von den Herren Chur-Waynsischen weiter nichts, als die Abschrift dieser Münsterischen Meynung zukommen: dabey gang keine Eröffnung geschehen, ob das vorige Conclufum ins Werck gesetzt, und was für eine Resolution darauf erfolget. So viel aus dieser Meynung abzunehmen, werde es wohl noch nicht geschehen seyn: ob aber etwan von Thro Kayserlichen Majestät noch keine Resolution einkommen, oder woran sonst der Mangel, könne er nicht wissen. Daß sonst iso die Herren Französischen, allhier zugegen, disfalls angesprochen werden solten, wisse er nicht, ob sichs auch schicken möchte; dann es scheine, als wenn Sie noch heute oder Morgen wiederum verreisen würden.

Sachsen-Altenburg: Was die beyden in dem Speyerischen Schreiben begriffene Punkten, nemlich die Besoldung und Befreyung der Herren Cameralium betreffe, erinnere man sich Altenburgischen Theils gleichergestalt, was disfalls allhier und zu Münster unterschiedlich deliberiret und beschloffen worden, daß es also nicht mehr Deliberationis, sondern Executionis sey: immassen er sich bloß aufs vorige Conclufum beruffe. Was die Wittwen betreffe, würde unbillig seyn, wann dieselben gang ausgeschloffen werden, und hergegen die itzigen Herren Assessoros, die doch nicht in voller Anzahl besammen, dennoch die einkommenden Ziele vollständig gemessen solten; dann ihre Männer hätten doch auch ja so wohl treue Dienste gethan, als die noch lebenden: welches dann manlichen reblichen Mann abschrecken dürfte, wann die Seinen nach seinem Tode nichts mehrers solten zu gewarten haben. Hielte derowegen dafür, es würde nicht unbillig seyn, daß die Wittwen und Weisen etwan halb so viel als die iso noch lebenden bekommen. Sonst aber insgemein wäre er nochmahls der beständigen Meynung, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht besser geholfen werden könne, als wann es neben der Stadt in eine Neutralität gesetzt würde.

Und weil er danebenst sehe, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den Vorsiß vor ihnen, denen Sächsischen, genommen, welches aber das hochlöbliche Haus Sachsen dem Hause Pfalz niemahls eingeräumet noch einräumen könne; So wolle er diesem Vorsiß contradiciret und dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Jura competentia reserviret haben. Dann einmahl sey bekandt, daß das Haus Sachsen schon längst und zwar Anno - - - seinen Schluß-Satz übergeben, daß es also nur auf dem Auspruch bestehet, und hätte er nochmahls zu bitten, und Fürsten und Ständen anheim zu stellen, ob Sie nicht Thro Kayserliche Majestät um Eröffnung desselben allerunterthänigst ersuchen wolten.

Pfalz-Neuburg: Biewohl sie hierauf nicht instruiret waren: so wolten sie doch wider die Sächsische Protestation reprotectiret, und Thro Fürstlichen Durchlaucht Jura Possessorii reserviret haben: mit Bitte solches ad Protocolum zu nehmen.

Sachsen-Altenburg: Repetire priora.

Pfalz-Neuburg: Idem.

Sachsen-Coburg: Hätte auch aus denen dictirten Schreiben vernommen, was die Herren Camerales so wohl in puncto Securitatis, als Salarii gebeten: und erinnere sich gleichergestalt, daß zuvorhin unterschiedliche Conclufa hier und zu Münster darüber gemacht worden. Lasse es demnach nochmahls dabey bemenden: und conformire sich sonst, der Wittwen halben, mit Sachsen-Altenburg ic.

Und weil er ebenmäßig wahrgenommen, daß die Herren Pfalz-Neuburgischen den

1646. den Vorſiß genommen: So wolle Ihre Fürſtlichen Gnaden, ratione Dero Herzog- 1646.
thums Coburg; Er gleicher geſtalte, Dero Jura proteſtando reſerviret haben. Octob.

Pfalz-Neuburg: Wiederholten ihre Reſtation.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach: Wegen Sachsen-Weimar, Gotha und Eysenach ꝛc. erinnere er ſich weniger nicht, was nicht allein in dem dictirten Schreiben beweglich angeführet, ſondern auch am 17. Junii jüngſthin allhier beſchloſſen worden. Diemeil nun die Querimonia faſt gleiches Inhalts, ſo würde auch wohl eben daſſelbe Remedium, ſo damahls gut befunden, zu gebrauchten ſeyn. Unbillig wolle ihm auch beduncken, die Wittwen ganz und gar zu excludiren; ſintemahl ja ihre verſtorbene Männer das Ihrige ja ſo wohl präſtirtet, und ihren Lohn verdienet hätten. Alle dieſem Werck aber würde, wie Sachsen-Altenburg vociret, aus dem Grunde geholffen ſeyn, wann das Friedens-Negotium beſördert würde, darum er dann gebührendes Fleißes wolle gebeten haben.

Repetire darneben die Proteſtation und Reſervation contra Pfalz-Neuburg ꝛc. wie Sachsen-Altenburg und Coburg ꝛc. und wiederholte diß ſein Votum ſuo loco & ordine, wegen Anhalt.

Pfalz-Neuburg: Reſtateirete nochmahls.

Braunſchweig-Lüneburg: Zelle, Grubenhagen: Hätten auch empfangen und verlesen, was das Kayſerliche Cammer-Gericht, beydes der Securität und des Salarü halber geſuchet. Ratione Securitatis, erinnere er ſich, was hiebevorn geſchloſſen worden: daß nemlich kein ander und beſſer Mittel ſey, als wann die Stadt Speyer in eine Neutralität geſetzt werde. Wann nun nur die Herren Kayſerliche ſich erkläret hätten oder noch erkläreten: ſo hätte man ein gewiſſes Fundament erlanget, mit den Herren Franckſiſchen gleichfalls deſwegen zu handeln; und würde vielleicht bey denſelben keine ſonderbare Difficultät gehabt haben. Der Unterhalt aber beſtünde auf zweyen Punkten; 1) wie derſelbe einzubringen. 2) wie er auszutheilen. Nachdem nun viel Stände in ſo fundbares Unvermögen gerathen, ſo würde der Einbringung halber gute Moderation zu gebrauchten, auch über Vermögen, und etwan die Helffte der verwilligten Zieles keiner zu beſchweren ſeyn. Daß aber die armen Wittwen und Weiſen nichts dabon participiren ſolten, daß ſey unbillig und wider Gottes Gebot, welcher ſonderlich Wittwen und Weiſen zu verſorgen, und nicht zu betrüben befohlen. Geſtalte er dann mit Betrübniß erſehen, daß dieſelben gleichſam das Brod für den Thüren ſuchen müſten: welches dann neben der Unbilligkeit, auch dem ganzen Römischen Reich ein großer Schimpff wäre. Hielte derowegen dafür, daß der Fiſcal vor allen Dingen dasjenige, was Wittwen und Weiſen zu fordern, einbringen möchte: darzu Er auch, weil Er und das Cammer-Gericht die Execution in Händen hätten, beſto eher und ſchleuniger gelangen könnte.

Und dieſes wegen Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. Zelle und des Fürſtenthums Grubenhagen: eben daſſelbe auch wegen des Fürſtenthums Calenberg: doch ſuo loco & ordine nächſt nach Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. Wolfenbüttel wiederholend:

„Welches Er hernach per modum interlocuti; wie nemlich die itzige drey Re-
gierende Herren, als Herzog Friederichs zu Zelle; (deme auch das Für-
ſtenthum Grubenhagen zukomme) Herzogen Auguſten zu Wolfenbüttel;
und Herzog Chriſtian Ludwigs zu Hannover ꝛc. Fürſtliche Fürſtliche
Fürſtliche Gnaden Gnaden Gnaden ratione ſenii auf einander folgten,
mit mehrerm explicirete.

Ingleichen repetire er auch dieſes ſein Votum wegen Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau ꝛc.

Dritter Theil.

2999

Braun-

1646.
Octob.

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: Weil schon an Seiten Braun- 1646.
schweig-Lüneburg-Zelle und Calenberg dergleichen Explication wegen des Ordinis Octob.
Votorum geschehen, so bedürffte es deshalb keiner weitem Anführung, und zweifelte nicht, es würde solches wohl ad Protocollum genommen werden. Hätten sonst gleichfalls das Speyerische Schreiben verlesen und erwogen; und weil Sie sich weniger nicht erinnerten, was hievor schon der Neutralität und Versicherung halber, beschlossen worden, die Sache auch igo noch in eben denselbigen Terminis beruhete: so würde es freylich res non tam deliberationis, quam executionis, und demnach nur fürderlichst in effectu zu bringen seyn. Wegen des Unterhalts wäre zwar zu wünschen, daß ein jeder das Seine vollkömmlich abtragen, und also auch ein jeglicher das Seine vollständig erlangen könte: Diweil aber das Unvermögen der meisten Stände leyder bekandt, so wolte, wie der Herr Zellische voriret, in allerwege billigmäßige Moderation vonndthen, und ziger Zeit wohl daran gnug seyn, wann igo etwan die Helffte abgestattet würde. Daß aber die Wittwen davon nicht participiren solten, wären Sie gar nicht der Meynung, sondern wie dieselbe, vermöge Gottes Wortes und in allen Rechten sehr favorabel, so sey auch ihres Ermessens denselben billig für andern zu ihrer Befugniß zu helfen. Bätthen dabey um Communication dessen, was ditsfalls im Churfürstlichen Collegio und im Städte-Rath möchte seyn geschlossen worden.

Pommern-Stetin: Es sey notorium und Reichs-kündig; geben es auch die Reichs-Acta mit mehrern, wie nicht allein auf dem neulichsten Reichs- und Deputations-Tage zu Regensburg und Franckfurth, sondern auch bey wärenden General-Friedens-Tractaten allhier und zu Münster von dieser Materie vielfältig sey deliberiret und geschlossen worden. Wann nun nur das in puncto Securitatis vorgeschlagene Expediens der Neutralität, oder sonst gnugsame Assurance wäre effectuirt worden, so hoffte Er, es würde die Sache dadurch schon ihre Wichtigkeit erlangt haben, wie er dann nochmahls darum zu bitten hätte. In puncto Salarü wären zweene Mittel fürkommen: als ein Ordinarium, daß nemlich jährlich ein alt- und neuer Termin richtig gemacht: jedoch aber diejenige, so notorie unter Feindes oder Krieges-Gewalt, extimiret und verschonet würden. Und von solchem Ordinario hätten auch die Wittwen und Weisen billig zu participiren. Was aber 2) das Extraordinarium, die vorgeschlagene Juden-Capitation, betrifft, da participirten die Wittwen nicht, weil solches eine neue Anlage; und Sie, die Wittwen, noch kein Jus radicum hätten, wie Er dann nochmahls auf die Capitation concludirete: alldieweil dadurch ein ansehnlich Stück Geldes aufgebracht, und nicht allein die igeren Herren Allēiores desto leichter begütiget und bespammen behalten, sondern auch die vacirenden Stellen meistentheils desto ehe ersetzt werden könten.

Württemberg: Gleichwie man an Seiten Württemberg auch für billig erachtet, dem Kayserlichen Cammer-Gerichte so wohl in puncto Securitatis, als auch des Unterhalts, nach aller Möglichkeit beyzuspringen; also erinnere Er sich gleicher gestalt, was bey vorigen Consultationibus dieserwegen sūrgangen und geschlossen worden. Diweil nun die vorigen Conclusa fast übereinstimmen und nochmahls dahin gehen, daß kein besserer Mittel der Versicherung zu finden, als daß so wohl die Stadt als Cammer-Gericht zu Speyer in die Neutralität gesetzt werde; so lasse er ihme solches, so wohl auch, was des Salarü und Unterhalts wegen gut befunden worden, auch gefallen: doch mit deme von etlichen appendicirten Anhang, daß auch die Wittwen davon participiren, imgleichen die unvermögenden Stände mit scharffen Executions- und Achts-Processen verschonet werden. Wie er dann hieby sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Württemberg zu erinnern, daß Deroselben mehr nicht als pro rata derrer noch igo in Besiß habenden Lande abgefordert werden möchte: sintemahl ja der Vermunft gemäß, daß Sie von denenjenigen Landen und Herrschafften nichts geben könten, so noch diese Stunde andere in Händen haben. Halte im übrigen die Erinnerung an die Herren Camerales, daß Sie bey ihren Functionibus verbleiben, gleich-

falls

1646.
Octob.

fals vor nöthig: und wiederhole dieses alles auch wegen Pfaltz-Beldenz: Wie
ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg, doch beydes andergestalt nicht, denn con-
venienti loco & ordine.

1646.
Octob.

Hessen-Cassel: An Seiten Hessen-Cassel erinnere man sich gleichfals, was hiebervorn allbereit in dieser Sachen fůrgangen: und weil das Werck fůrnemlich auf zweyen Punkten bestehe: so sehe er ratione 1) Securitatis, noch kein besser Mittel, als die Neutralitát und Befreyung des Cammer-Gerichts und der Stadt, wegen des 2) Salarii sey vor diesem von Hessen-Cassel auch schon votiret worden; darbey man es nochmahls bewenden lasse, und zwar mit diesem Anhang, daß die Wittwen auch billig davon participiren sollten. Gegen die Juden-Capitation aber protestire er nochmahls, weil es nicht allein Fürsten und Ständen, an Dero Jurisdiction über die Juden nachtheilig und präjudicial sey, sondern auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel seine Ziele jederzeit richtig eingebracht: dahero es dergestalt durch diese Capitation gleichsam duplici onere würde beschweret und angeleget werden.

Hessen-Darmstadt: Wegen Hessen-Darmstadt erinnere er sich auch, was so wohl zu Regensburg und Franckfurth, als hier und zu Münster unterschiedlich dieserwegen deliberiret worden: und weil er das isige Münsterische Conclusum, so viel sonderlich den ersten Punkt betrifft, nicht zu verbessern wüßte, so liesse er es dabey allerdings bewenden, und hielte darneben gleichfals nicht für undienlich, daß so wohl die Herren Kayserlichen als auch Fürsten und Stände allhie, die Königlich-Franckösishe Herren Plenipotentiarios bey Dero isigen Gegenwart hierunter ersuchen möchten, Ihro Fürstliche Gnaden sein gnädiger Fürst und Herr wüßte, was für groß Dranchsahl die guten Leute ausstehen müßten: hielten derowegen für billig und hochndthig, sich derselben cum effectu anzunehmen. Ratione Salarii 2) aber hätten Ihro Fürstliche Gnaden die alten Ziele abgetragen: würden auch von den neuen wenig restituere, wolte derowegen umbillig seyn, daß man ihre Juden zu collectiren vermeynete: gestalte er dann disfalls ihre, der Hessen-Darmstädtischen, vorige, wie auch das isige Hessens-Casselsche Votum kůrglich wolle wiederholet haben.

Wetterauische Grafen: Weil von diesen Desideriis der Herren Cameralium in unterschiedenen Sessionibus deliberiret worden, so wolle er sich auf die hiebervorn an Seiten Wetterau geführte Vota, sonderlich vom 7. Junii bezogen haben: Daß nemlich ihnen zufforderst durch eine Neutralitát zu beständiger Sicherheit zu verhelffen, und derowegen hierüber keine Zeit zu versäumen. Was aber die Salarrirung anlange, könne er sich mit den Vorsichenden soweit wohl vergleichen, daß alle mögliche Mittel, den Unterhalt einzubringen, zu versuchen. So viel aber die Juden-Capitation betrifft, weil ihre Herren Principales dabey gleichergestalt interessiret wären, sie, die Gesandten, aber doch noch keine Special-Instruction überkommen hätten: so müßte er sich immittels mit Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt conformiren: und hielte sonst für billig, die Wittwen bey der Austheilung nicht zu übergehen. Dabey er auch dieses zu erinnern nicht umhin konnte, weil die Herren Camerales wieder ein und ander Gräfliches Haus deswegen gleichergestalt mit scharffen Mandaten und Achts-Processen verfahren, daß solches forthin, sonderlich in Ansehung gegenwärtigen Zustandes und abermahls ausgestandenen Land-Verderbs, unterbleiben möchte. Gestalte er dann dieserwegen das Fürstlich-Pommersche und Würtembergische Votum repetirete: im übrigen dem Majoribus sich conformirend.

Conclusum: Man sey in effectu mit der Münsterischen Meynung, ganz einig, und lasse es bey vorigen so wohl ratione Securitatis, als auch des Salarii gemachten Conclusis (so billig zu effectuiren) bewenden: doch daß diejenigen, so notorie unter Feindes Gewalt begriffen, mit Executions- und andern scharffen Processen verschonet; die Wittwen und Waisen auch von Participation ihrer Gebührnis an dem, was einfließt, nicht ausgeschlossen werden.

Dritter Theil.

2999 2

„ Post-

1646.
Octob.

„Postquam surrexerant:

1646.
Octob.

Discurrirte Herr *Lampadius*: daß, ob zwar seine gnädige Fürsten und Herren, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, keine Juden unter sich hätten; und daher nicht dabey interessiret wären: so sehe er doch nicht, was die Juden-Capitation für ein Fundament habe. Dann die Juden wären ja unter ein und anders Fürsten und Standes Bothmäßigkeit, ut Cives vel Subditi gefessen; würden auch von denselben jedesmahls collectiret; Dahero durch solche vorgeschlagene Juden-Capitation nicht allein ein Eingriff in derselben Stände Jurisdiction geschehe, sondern auch dieselbe dergestalt gedoppelt darzu contribuiren müsten.

„Worauf noch etliche Interlocuta pro & contra gefielen, so nicht assequiret werden können.

Daß nun auch diese Dreißigste Session denen conferirten Protocollen gleichstimmig, auch in substantialibus vollständig sich befunden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

Dictat. d. 11. Octob.
Anno 1646.

Sessio Publica XXXI. Donnerstags den 8. October 1646, hora 8. matutina.

N. IV.
Protocollum
Sessionis
XXXI.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Dieselbe würden allerseits noch in freischem Gedächtniß haben, was bey jüngster Session in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Securität und Unterhalts deliberirt und beschloffen worden. Solches sey dem Chur-Maynßischen Directorio hinwieder referiret, welches es nachgehends nochmahls an dero Collegen nach Münster, die Meynungen zu conferiren, gelangen lassen, worauf daselbst 2. Schreiben: deren eines an das Kayserliche Cammer-Gericht, das andere aber an Ihre Kayserliche Majestät selbst abgefasset wären. Nicht weniger hätten die Stände daselbst zu Münster keinesweges unterlassen, dasjenige, was an beyden Orten, gedachtem Cammer-Gericht zu gut, dienlich und erspriesslich angesehen worden, so wohl bey denen Herren Kayserlichen selbst anzubringen, als durch dieselbe ferner bey denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris anbringen zu lassen: Was nun darauf für Verordung erfolget, würden sie aus Ablefung der Schreiben selbst vernehmen: darbey sie dann ein und andere ihnen etwan beyfallende Erinnerung thun möchten.

„Hierauf verlas der Herr Director die 2. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) An das Kayserliche Cammer-Gericht, cum Post-Scripto, mit Erbieten, daß, wenn es Ihnen allerseits so gefiele, und nichts zu erinnern hätten, dieselbe ehest fortgesendet werden sollten.

Oesterreich: Befinde, daß sie denen Meynungen gemäß abgefasset, liesen es derowegen allerdings dabey bewenden.

Bayern: Item.

Magdeburg: Hätte an Seiten Magdeburg die beyden Concepta verlesen hören, so wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, sowohl an Ihre Kayserliche Majestät als die Herren Cammer-Richter und Beysitze abgehen sollten, und behüde